

Satzung



der Schützengesellschaft 1912 Neukirchen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1912 Neukirchen e. V.".
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Amberg unter der Nr. 325 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Neukirchen, Landkreis Amberg-Weizsach.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Abhaltung von geordneten und regelmäßigen Schießübungen;
 - b) Teilnahme an Verbandsrundenwettkämpfen;
 - c) Instandhaltung der Schießanlagen sowie der Sportgeräte;
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.;
 - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Schießleitern.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist Mitglied des "Oberpfälzer Schützenbundes (OSB) e.V.", Sitz Pfreimd und des "Deutschen Schützenbundes e.V.".

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - b) außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahre,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vereinsausschuss in einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
5. Ein ehemaliger Schützenmeister kann vom Vereinsausschuss in einer Mitgliederversammlung zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden. Er hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und gehört zum Vereinsausschuss mit vollem Stimmrecht.
6. Mitglieder, welche den Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer vom Vereinsausschuss festgesetzten Frist bezahlt werden.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Es ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden (vgl. § 5 Abs. 3). Gegen den Ausschlussbeschluss, der mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels "Einschreiben mit Rückschein" bekanntzumachen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Der ordentliche Rechtsweg wird davon nicht berührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Geldzahlungen erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Daneben ist bei der Aufnahme in den Verein ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,

- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Schützenmeister,
- b) dem 2. Schützenmeister.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 9),
- b) dem Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Schießleiter,
- e) dem 2. Schießleiter,
- f) dem 1. Jugendleiter,
- g) dem 2. Jugendleiter,
- h) dem/der Damenleiter/in,
- i) dem Zeugwart,
- j) zwei Beisitzer.

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenschiitzenmeister, falls ein solcher gewählt worden ist.

§ 11 Vertretung, Geschäftsführung

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Schützenmeister nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 über die Vertretung des Vereins nach außen ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert bis zu 5.000,-- DM der Vereinsausschuss selbständig berufen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,-- DM bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung; gleiches gilt für den Erwerb sowie zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Diese Regelungen gelten nur vereinsintern und haben keine Außenwirkung.
3. Der Vereinsausschuss wird vom 1. Schützenmeister oder vom 2. Schützenmeister mündlich oder schriftlich einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vereinsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Vereinsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen

- 5 -

Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung leisten.

5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.

§ 12 Prüfung der Vermögensverwaltung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Rechnungsprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 13 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, die Zahl der Ausschussmitglieder, sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 14 Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, nach Möglichkeit im Monat Januar durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Schützenmeister, einzuberufen und zwar schriftlich oder durch Bekanntmachung in der "Sulzbach- Rosenberger Zeitung", unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Hierzu muss durch eine briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsausschusses und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer;
- c) Neuwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,-- DM des Weiteren über den Erwerb sowie über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Ist keiner der beiden Schützenmeister anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss zu übertragen.

2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich. Schriftliche, geheime Wahl ist erforderlich:
 - a) soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dies verlangen,
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt,
 - c) wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen.
4. Bei der Wahl des 1. Schützenmeisters gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Bei der Wahl des 2. Schützenmeisters und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Rechnungsprüfer ist gewählt, wer jeweils die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 18 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
3. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In

der Einladung ist darauf hinzuweisen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 BGB richten.
3. Für die Verbindlichkeiten haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins der Gemeinde Neukirchen zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft zu verwalten. Übernimmt die Gemeinde die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von zehn Jahren keine neue steuerbegünstigte Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat. Lehnt die Gemeinde Neukirchen die treuhänderische Verwaltung ab, so fällt das Vermögen an den "Oberpfälzer Schützenbund (OSB) e.V." , Sitz Pfreimd, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

"Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. November 1912 errichtet, mehrfach geändert und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 1999 neu gefasst."

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer